

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung v. 04.08.97 (GVBL S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gaulzhofen der Gemeinde Aindling am südwestlichen Ortsrand entlang des Neufangweg.
Fassung v. 03.11.97

§ 1

Die südwestlich von Gaulzhofen, entlang des Neufangweg gelegene Grundstücksfläche Flur Nummer 1223 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§1) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 6 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubsträucher zu bevorzugen:

Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Hundsrose (Rosa canina)
Woll. Schneeball (Viburnum lantana)
Heckenkirsche (Linocera Xylosteum)
Holunder (Sambucus nigra)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Aindling, den 09. April 1998

Gemeinde Aindling

Leutscher
Leutscher 1. Bürgermeister



1231

Ortsrandsatzung:
Gaulzhofen südwest

Zeichenerklärung:
--- Geltungsbereich
- - - Baugrenze
▨ priv. Grünfläche

Fassung v. 03.11.1997
Aindling, den *9. APR.* 1998
Geubler
Lentscher, 1. Bürgermeister



1230

